

Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe bei Maschinenring-Dienstleistungen



landwirtschaftskammer
niederösterreich

Anwendungsbereich der Gewerbeordnung

- für alle gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten
- soweit nicht die Gewerbeordnung selbst (§§ 2 – 4) oder
- sonstige gesetzliche Regelungen

anderes bestimmen.

Gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit

- selbständig (eigene Rechnung und Gefahr/Unternehmerrisiko)
- regelmäßig (Wiederholungsabsicht oder längeres Zeiterfordernis einer Handlung)
- in Ertragsabsicht (Förderung des Gewerbebetriebes oder geschäftlichen Zieles)

ausgeübt

Ertragsabsicht

- tatsächliche Gewinnerwirtschaftung unerheblich
- auf wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Absicht entscheidend
- VwGH: Keine Ertragsabsicht, wenn mit Ertrag lediglich die mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Unkosten ganz oder teilweise abgedeckt werden sollen.

Ertragsabsicht

- auch vorliegend, wenn wirtschaftlicher Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll
- Bei Vereinen insbesondere dann, wenn Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes gegeben und Tätigkeit auch bloß mittelbar auf wirtschaftliche Vorteile für Mitglieder gerichtet
VwGH: zB Konsumation von Leistungen zum Selbstkostenpreis für Mitglieder
- widerlegbare gesetzliche Vermutung der Ertragsabsicht, wenn Verein Tätigkeit, die im Falle der Gewerbsmäßigkeit unter Gewerbeordnung fiele, öfter als einmal in der Woche ausübt

Einteilung der Gewerbe

- Reglementierte Gewerbe
Befähigungsnachweis erforderlich (zB Bäcker, Tischler, Gastgewerbe);
- Freies Gewerbe
Kein Befähigungsnachweis erforderlich (zB Buschenschankbuffet, Handelsgewerbe)

Folgen der Gewerbeanmeldung

- Mitgliedschaft bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (Kammerumlage!)
- Pflichtversicherung in der gewerblichen Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (Beiträge!)
- Betriebsanlagengenehmigung (Flächenwidmung, Auflagen!)
- Steuerrecht (keine Pauschalierung!)
- etc.

Sanktionen bei unbefugter Gewerbeausübung

- Verwaltungsstrafe bis 3.600 €
- Unterlassungsklage wegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (hohe Verfahrenskosten!)

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

§ 1 Abs. 1 Z. 1 – 25 GewO

Unter anderem

- Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 2 und 3 GewO)
- land- und forstw. Nebengewerbe (§ 2 Abs. 4 GewO)
- Vermittlung bestimmter Leistungen aus dem Kreis der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 4 Z. 4 – 8 GewO) durch Vereine
- bestimmte Tätigkeiten land- und forstw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- häusliche Nebenbeschäftigungen
- Verrichtungen einfachster Art

Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion)

1. Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen inkl. im Gesetz vorgesehener Zukaufsrechte
2. Haltung von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse
3. Jagd und Fischerei

Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

Sofern

- allgemeinen Voraussetzungen für sämtliche Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft und
- einer der taxativen Tatbestände im § 2 Abs. 4 GewO

erfüllt

Allgemeine Voraussetzungen für land- und forstw. Nebengewerbe

- Bewirtschaftung eines land- und forstw. Hauptbetriebes durch die Nebentätigkeit ausübende Person
- Erscheinungsform organisatorisch eng mit Land- und Forstwirtschaft verbunden
- Unterordnung des Nebengewerbes
- VwGH: absolute Grenze dort, wo Ausübung dem Erscheinungsbild eines (losgelösten) Gewerbebetriebes entspricht

Kriterien zur Beurteilung der Unterordnung des Nebengewerbes

- Ausmaß der Wertschöpfung
- Höhe des Ertrages und der Kosten
- Aufwand an Arbeitskraft
- Aufwand an Zeit

Rechtssprechung zur Unterordnung unter land- und forstw. Betrieb

- Nebentätigkeit (Nebengewerbe) muss im Verhältnis zur Haupttätigkeit (Urproduktion) an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung geringfügig sein
- verlässliche Ansätze für berechenbare quantitative Grenzziehung fehlen
- Geringfügigkeit bedeutet jedenfalls wohl deutlich unter 50 %

Dienstleistungen mit (und ohne) land- und forstw. Betriebsmittel

Voraussetzungen:

- mit land- und forstw. Betriebsmitteln
- die im eigenen Betrieb verwendet werden
- für andere land- und forstw. Betriebe
- in demselben oder angrenzenden Verwaltungsbezirk
- ausgenommen Fuhrwerksdienste
- Dienstleistungen mit Mähdreschern sind örtlich eingeschränkt auf Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen angrenzenden Ortsgemeinde

Dienstleistungen zur Kulturpflege im ländlichen Raum

- Mähen von Straßenrändern und Böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen
- Pflege von Biotopen
- Kulturpflege der Rasenflächen von Sportanlagen
- Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den vorstehenden angeführten Tätigkeiten
- Abtransport des dabei anfallenden Mähgutes usw.

Dienstleistungen zur Verwertung von organischen Abfällen

- Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen
- mit den in der land- und forstw. üblichen Methoden
- VwGH: Schicksal des Endproduktes irrelevant; gewonnener Kompost muss nicht im eigenen Betrieb verwendet werden

Dienstleistungen für den Winterdienst

- Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen
- die hauptsächlich der Erschließung land- und forstw. genutzter Grundflächen dienen
 - ländliches Wegenetz
 - keine Beschränkung auf Forststraßen und Güterwege
 - keinesfalls Winterdienst auf Parkplätzen, öffentlichen Plätzen, Gehsteigen, höherrangiger Straßen bestimmter Qualität

Motorisierte Fuhrwerksdienste

- mit hauptsächlich im eigenen land- und forstw. Betrieb verwendeten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen, Motorkarren und Transportkarren, die
- ihrer Leistungsfähigkeit nach den Bedürfnissen des eigenen Betriebes entsprechen
- für andere land- und forstw. Betriebe in demselben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Ortsgemeinde

Motorisierte Fuhrwerksdienste

- ausschließlich zur Beförderung
 - land- und forstw. Erzeugnisse
 - Gütern zur Bewirtschaftung land- und forstw. genutzter Grundstücke
 - der Tierhaltung dienender Güter
- örtliche Einschränkung
 - zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken
 - Zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahme-, Verarbeitungs- oder Verladestelle

Nicht motorisierte Fuhrwerksdienste und Vermieten und Einstellen von Reittieren

- auch gegenüber Nicht-Landwirten möglich
- keine örtliche Schranke

Vermieten von land- und forstw. Betriebsmitteln

Umfasst Betriebsmittel

- die im eigenen land- und forstw. Betrieb verwendet werden
- an andere land- und forstw. Betriebe
- im selben oder angrenzenden Verwaltungsbezirk
- für andere als Beförderungszwecke

Vermieten von Transportmitteln

Umfasst Betriebsmittel

- die im eigenen land- und forstw. Betrieb verwendet werden und in ihrer Leistungsfähigkeit den Bedürfnissen des eigenen Betriebes entsprechen
- an andere land- und forstw. Betriebe
- im selben Verwaltungsbezirk oder in einer an diesen angrenzenden Ortsgemeinde
- für Beförderungszwecke im Umfang der motorisierten Fuhrwerksdienste

Wärmeerzeugung

- Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse
- mit Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich 4 MW
- durch natürliche Personen, Ges.b.R.s. oder land- und forstw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- grundsätzlich nur, wenn zum Zeitpunkt des Ansuchens im betreffenden Gebiet keine leitungsgebundenen Energieträger – abgesehen von elektr. Energie – vorhanden sind (Ausnahme durch Landeshauptmann möglich)

land- und forstw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

- wenn sie bestimmte taxativ aufgezählte Tätigkeiten durchführen
- soweit ihr Geschäftsbetrieb im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient

- Verwertungs-, Zucht-, Ein- und Verkaufsgenossenschaften, die auch der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten ausüben, unterliegen damit in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich der Gewerbeordnung

Vermittlungstätigkeit durch Vereine

Vermittlungstätigkeit muss

- vom satzungsgemäßen Zweck umfasst sein
- ausschließlich zwischen ihren Mitgliedern erfolgen
- sich auf die Vermittlung bestimmter Leistungen beschränken

Vermittlungstätigkeit durch Vereine

Von der Gewerbeordnung ausgenommen sind Vermittlungen

- von Dienstleistungen mit/ohne Betriebsmittel
- zur Kulturpflege im ländlichen Raum
- von Dienstleistungen im Winterdienst
- im Zusammenhang mit der Verwertung von organischen Abfällen
- von Fuhrwerksdiensten und im Zusammenhang mit dem Vermieten und Einstellen von Reittieren
- im Zusammenhang mit dem Vermieten von land- und forstw. Betriebsmitteln

sofern sämtliche der angeführten Tätigkeiten im für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft geltenden Rahmen erfolgen.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!